



Notiz

Datum 20.07.2006
Verfasser/in Daniel Sigrist
Referenz 2006-07-14/75

Auswertung der Stellungnahmen zur Anhörung i.S. „Umsetzung von Basel II in der Schweiz“¹

Inhaltsverzeichnis

1	kv schweiz.....	2
2	economiesuisse	2
3	Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)	2
4	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	2
5	Schweizerische Nationalbank (SNB)	3
6	Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler (SVUE)	3
7	Fédération des Entreprises Romandes (FER).....	4
8	Treuhandkammer (THK).....	5
9	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg).....	5
10	Verband der Auslandbanken in der Schweiz (Auslandbankenverband).....	7
11	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV).....	8
12	UBS.....	9
13	Credit Suisse Group (CSG)	9
14	Genworth Financial.....	10
15	Schweizer Arbeitgeberverband.....	10

¹ Die Anhörung und Ämterkonsultation hat vom 30. September bis 31. Dezember 2005 stattgefunden. Dazu waren sämtliche Spitzenverbände der Wirtschaft und Bankenverbände sowie alle interessierten Ämter und Bundesstellen eingeladen. Zeitgleich zu dieser Vernehmlassung wurde die quantitative Wirkungsstudie QIS-CH durchgeführt. Entsprechend lagen deren Ergebnisse per Ende 2005 noch nicht vor. Die Ergebnisse der QIS-CH bildeten die Grundlage für die im Anschluss an die Vernehmlassung vorgenommene Kalibrierung der erforderlichen Eigenmittel. Diese Kalibrierung wurde im Einklang mit den Kalibrierungszielen vorgenommen, wie sie für die Vernehmlassung kommuniziert worden waren.

(Vgl. http://www.ebk.ch/d/archiv/2005/20050930/050930_02_d.pdf bzw. unter dem Eintrag vom 30. September 2005 auf der Website <http://www.ebk.ch/d/archiv/2005/aktuelles2005.html>)

(Die Originalantworten aus der Anhörung zur Umsetzung von Basel II finden sich unter <http://www.ebk.admin.ch/d/regulier/stellungnahmen.html>.)



1 kv schweiz

Mit genereller Stossrichtung einverstanden, Verzicht auf formelle Stellungnahme.

2 economiesuisse

Auswirkungen auf volkswirtschaftliche Kreditversorgung können noch nicht abschliessend beurteilt werden, da die Risikogewichte noch nicht definitiv kalibriert sind (QIS-CH, die parallel zur Anhörung stattgefunden hat, wird Basis dazu bilden). Daher bleibt nichts anderes übrig, als den Versprechungen der EBK zu trauen, wonach die makroökonomischen Auswirkungen von Basel II und die Konsequenzen für das Kreditgeschäft gering sein würden. Echo der Mitglieder primär deshalb ausgeblieben, weil die Banken bereits Mitte der 1990er Jahr zu einer risikosensitiveren Kreditpolitik übergegangen sind und somit Basel II gleichsam vorweg genommen haben. Geringe Resonanz ist ein Indiz dafür, dass traditionell bedeutsame Bankkreditfinanzierung in der Schweiz funktioniert.

Umsetzungsziele der EBK – insbesondere keine Gefährdung der KMU-Finanzierung und Erhalt des CH-Eigenmittelniveaus – werden begrüsst. Risikogerechte Kreditkonditionen bilden Basis für gesundes Kreditgeschäft bzw. für marktorientierte Unternehmensfinanzierung. Ebenso wird die Umsetzung des Menu-Ansatzes begrüsst. Bezüglich Kalibrierung wird auf Stellungnahme der SBVg, ein Mitglied von economiesuisse, verwiesen: Balance zwischen überzeugender, glaubwürdiger Regulierung und Minimierung von Wettbewerbsnachteilen schweizerischer Banken im internationalen Vergleich finden. Verteilungswirkungen beachten. Vorgesehene überbissene, undifferenzierte Höhe des Eigenmittelzuschlags von 20% weder politisch noch rechtlich zu rechtfertigen.

3 Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)

Überlegungen und Anliegen aus Sicht der Kantonalbanken sind in Stellungnahme der SBVg (vgl. 9, Seite 5) enthalten. Hier einige zusätzliche materielle Ergänzungshinweise. Wahlmöglichkeiten werden grundsätzlich begrüsst. Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Nutzen fällt z.T. ungünstig aus. Deshalb Wunsch nach Verzicht auf akribische Berechnungsvorgaben, wenn sich daraus nur unwesentliche Beiträge zur angemessenen Eigenmittelunterlegung ergeben. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund des generellen sowie individuellen Eigenmittelzuschlags unter Säule 2. Generelle Skepsis gegenüber den Eigenmittelzuschlägen unter Säule 2 (mehr Eigenmittel im Gegenzug für einfachere Verfahren).

Die Beurteilung der Risikoverteilungsvorschriften kann erst nach Vorliegen des entsprechenden Rundschreibens vorgenommen werden.

4 Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

SGV unterstützt grundsätzlich die vorgesehene schweizerische Umsetzung von Basel II. Im Hinblick auf die Banken: Die Kalibrierung sollte die Balance zwischen den Vorteilen einer überzeugenden und glaubwürdigen Regulierung einerseits und einer Minimierung von Wettbewerbsnachteilen schweizerischer Banken im internationalen Vergleich andererseits finden. Augenmass bewahren für hohe Qualitätsstandards und Vermei-



derung von internationalen Wettbewerbsnachteilen. Der generelle Eigenmittelausschlag von 20% unter Säule 2 wird abgelehnt.

5 Schweizerische Nationalbank (SNB)

Die SNB ist im Basler Ausschuss und in der nationalen Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten. Deshalb beschränkt sie sich darauf, in ihrer Antwort auf vier, hinsichtlich der Stabilität des Finanzsystems wichtige Punkte nochmals deutlich hinzuweisen: (1) Die Zuverlässigkeit der internen Ansätze, (2) die Begrenzung möglicher prozyklischer Auswirkungen der neuen Eigenmittelnormen und (3) die Begrenzung von Klumpenrisiken im Interbankgeschäft.

Zu Punkt 1: Die beiden systemisch wichtigen Grossbanken in der Schweiz werden diese internen Ansätze anwenden. Vor dem Hintergrund der Systemstabilität kommt deshalb gerade dort der korrekten Abnahme und Validierung dieser Ansätze (d.h. insbesondere der verwendeten Parameterwerte) eine besondere Bedeutung zu. Der Mangel an Daten und das Fehlen von Vergleichsmöglichkeiten macht diese Aufgabe schwierig (in diesem Zusammenhang weist die SNB auch auf die Erfahrung der USA bei der QIS-4 hin). Die SNB schlägt deshalb einen Vergleich der von den beiden Grossbanken geschätzten Risikoparametern (Benchmarking) vor. In Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden könnte ein solches Benchmarking eventuell auch auf weitere international tätige Grossbanken ausgedehnt werden.

Zu Punkt 2: Die SNB erachtet hier die Anwendung von Stresstests als überaus wichtiges Instrument und begrüsst die entsprechende Zusammenarbeit mit der EBK.

Zu Punkt 3: Die SNB wünscht, dass die Überarbeitung der Risikoverteilungsvorschriften zu einer erheblichen Verminderung der Risiken im Interbankengeschäft führen. Angesichts der heutigen Möglichkeiten des Repo-Marktes sind die Klumpenrisiken im Interbankengeschäft, wie sie aufgrund von Erleichterungen unter der aktuellen Regulierung zugelassen werden, nicht nur gefährlich, sondern unnötig.

6 Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler (SVUE)

Der SVUE kann nicht akzeptieren, dass die Schweizer Nicht-Banken-Effekthändler gegenüber Banken und vor allem gegenüber den europäischen Effekthändlern (so genannte Investment Firms oder Wertpapierhändler) benachteiligt werden. Dabei ist aber noch nicht ganz klar, in welchem Ausmass die EU-CAD Ausnahmen zugunsten der Wertpapierhändler schaffen wird. „Limited licence firms“ und „limited activity firms“ werden in der EU jedoch keiner Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken unterliegen (die genannten Firmen entsprechen im Wesentlichen den schweizerischen externen Vermögensverwaltern von Anlagefonds – d.h. weder eigene Konto- oder Depotführung noch Broker auf eigene Rechnung).

Der SVUE unterbreitet zwei Vorschläge: (1) Stärkere Differenzierung der Effekthändler gegenüber den Banken analog der europäischen Entwicklung. Die entsprechende Ausarbeitung sollte in einer speziellen Arbeitsgruppe erfolgen, sobald die definitive EU-Regulierung vorliegt. (2) Für Effekthändler, die keine Konto-/Depotführung unterhalten sollen sowohl die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken als auch das



Base Requirement halbiert werden. Drei Gründe werden angeführt: Erstens sieht die EU-Regulierung keine Unterlegung mit Eigenmitteln für operationelle Risiken bei den erwähnten Firmen vor. Zweitens sind die Erträge der Effektenhändler bereits auf der Stufe der Depotbanken mit OpR-Zuschlag belegt. Und drittens unterliegen die Schweizer Fondsleitungen und Vermögensverwalter gemäss Entwurf KAG auch keiner solchen Anforderung.

7 Fédération des Entreprises Romandes (FER)

Die Zielsetzung von Basel II wird unterstützt. Die internationale Harmonisierung der Eigenmittelanforderungen muss sich dabei aber auf das absolut Notwendige beschränken, um jede Art von Überregulierung zu vermeiden, welche für die Wirtschaft im Allgemeinen und für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen nutzlos und schädlich ist. Das besondere Augenmerk der FER richtet sich auf den „Swiss Finish“, um zu vermeiden, dass die schweizerischen Unternehmen unter Wettbewerbsverzerrungen zu leiden haben, die sich aus der Umsetzung in schweizerisches Recht – wegen einer maximalistischen, exzessiven oder auf internationale Verhältnisse zugeschnittene Auslegung – ergeben. Ebenso soll die Umsetzung so ökonomisch wie möglich sein und nicht zu neuen bürokratischen Strukturen mit zusätzlichem Personalbedarf führen.

Säule 1: Die Unterscheidung zwischen einem SA-BIZ und einem SA-CH macht die Regulierung zusätzlich komplexer. Insgesamt hat der Umfang der Regulierungstexte bedauerlicherweise erheblich zugenommen und damit verbunden auch die Komplexität der Tätigkeit der Aufsicht und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaften (mit entsprechenden Kosten). Die FER ist sich aber bewusst, dass es schwierig gewesen wäre, anders zu verfahren. Das Anliegen der EBK, mit den SA-CH die Umsetzungskosten möglichst tief zu halten, wird begrüsst. Das Angebot eines SA-BIZ entspricht perfekt den Bedürfnissen des schweizerischen Finanzmarktes. Bei der Regulierung der IRB-Verfahren erscheint der direkte Verweis auf den Original-Basel-II-Text angebracht. Es stellt sich höchstens die Frage, ob es – angesichts der kleinen Anzahl Institute mit einem IRB-Ansatz – überhaupt beide Ausprägungen des IRB braucht (F-IRB und A-IRB; in den USA wird nur der A-IRB angeboten). Die FER äussert den Wunsch, dass die Umsetzung in der Schweiz möglichst kostenbewusst vollzogen wird.

Säule 2: Keine besonderen Bemerkungen.

Säule 3: Die FER behaftet die EBK nochmals auf ihr Versprechen, dass die Mehrheit der Banken von einer minimalen Umsetzung der Säule 3 profitiert.

Höhe der Eigenmittelanforderungen: Aus Sicht der FER widerspricht das Ziel der EBK, die Eigenmittel insgesamt zu erhalten, dem Postulat, die Wettbewerbsfähigkeit international tätiger Banken zu verbessern. Dies zum offensichtlichen Schaden der schweizerischen Institute. Die Auswertung der QIS-4 in den USA verleitet die FER zum Schluss, dass Basel II offensichtlich ein Ungleichgewicht und Wettbewerbsverzerrungen hervorruft. In diesem Zusammenhang lässt die FER das EBK-Argument nicht gelten, dass die beiden Grossbanken bereits heute vergleichsweise hohe Eigenmittelanforderungen zu erfüllen haben und trotzdem Spitzenplätze unter den profitabelsten Banken einnehmen. Die Banken könnten nämlich noch besser dastehen. Die EBK möge deshalb keine übertriebenen Massnahmen ergreifen, welche den Handlungsspielraum der schweizerischen Banken auf internationaler Ebene einschränken. Das Ziel



des Erhalts des bisherigen Eigenmittelniveaus darf nicht dogmatisch zum Nachteil der Schweizer Banken umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die KMU: Basel II darf bei den Unternehmen, welche einen beträchtlichen Teil zur Beschäftigung in der Schweiz liefern, nicht zu einer Kreditverknappung bzw. zu einer Verteuerung beim Zugang zu Kapital führen. Allgemein erscheint aber die Individualisierung der Risikokosten aufgrund der Bonität des Kreditnehmers aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv. Dem Problem der adversen Selektion ist aber Rechnung zu tragen. Eine weitere Sorge betrifft die Verteuerung und Verdünnung verfügbarer Kredite wegen dieses Effekts. Die FER nimmt Kenntnis davon, dass sich die EBK dessen bewusst ist und dieses Ergebnis für die KMU wie für die anderen Unternehmen als Folge von Basel II als wenig wahrscheinlich erachtet (gerade weil die ganze Entwicklung bereits in den 1990er Jahren stattgefunden hat). Die FER begrüsst, dass Basel II den Anliegen der KMU Rechnung getragen hat und die entsprechende Regulierung bei der schweizerischen Umsetzung übernommen worden ist.

Prozyklizität: Die FER schätzt, dass die EBK dieses Thema ernst nimmt.

8 Treuhandkammer (THK)

Die THK äussert sich zu den Punkten Netting, Offenlegung gemäss Säule 3 und Auslegungsfragen. Ferner findet sich in einem Anhang noch detaillierte Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der ERV.

Netting: Unklarheiten, wie sich Netting-Möglichkeiten unter der neuen Regulierung von der aktuellen unterscheiden.

Offenlegung gemäss Säule 3: Aus der Sicht der THK gibt es zwischen den Rechnungslegungsvorschriften und dem Rundschreiben zur Offenlegung gemäss Säule 3 ein gewisses Optimierungspotenzial. Beim neuen Rundschreiben handelt es sich um eine Übergangslösung. Die angesprochenen Probleme können daher im Rahmen der nächsten Überarbeitung der RRV-EBK behandelt werden.

Auslegungsfragen: Gewisse Definitionen wurden bei der Umsetzung [bewusst] relativ offen gelassen. Um eine konsistente Anwendung bzw. einheitliche Interpretation der Begriffe sicherzustellen, regt die THK an, dass die nationale Arbeitsgruppe als Ansprechpartner für Auslegungsfragen fungieren soll und die konkrete Auslegung in einer FAQ-Liste auf der Website der EBK publiziert wird.

9 Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Die SBVg beurteilt die bisherige Zusammenarbeit im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe unter der Leitung der EBK als konstruktiv und gut. Der systematische Einbezug der Bankenindustrie wird sehr geschätzt. Die SBVg unterstützt grundsätzlich die vorgesehene schweizerische Umsetzung von Basel II. Die Stossrichtung der geplanten schweizerischen Umsetzung erscheint richtig und der Ausgangslage des schweizerischen Finanzplatzes angemessen. Die Schwergewichtsetzung auf die einfacheren Ansätze wird begrüsst. Das vorgesehene Konzept (Änderung BankV, neue ERV sowie verschiedene EBK-Rundschreiben) ist aus Sicht der SBVg richtig. Sie legt Wert darauf, bei der laufenden Interpretation und Auslegung weiterhin intensiv mitwirken zu dürfen.



Ferner erscheint es ihr bedeutsam, dass die mit der bankengesetzlichen Revision verbundenen Kosten verhältnismässig bleiben.

Die SBVg hat jedoch hinsichtlich der provisorisch vorgesehenen Kalibrierung grosse Bedenken. Es gilt, die richtige Balance zwischen überzeugender und glaubwürdiger Regulierung einerseits und einer Minimierung von Wettbewerbsnachteilen andererseits zu finden („Level Playing Field“). Die Wettbewerbsneutralität zwischen dem SA-CH und dem SA-BIZ muss bestmöglich sichergestellt werden. Ein allgemein erwarteter Überschuss in der Höhe von 20% unter der Säule 2 bzw. das Prinzip der Quantifizierung eines solchen Überschusses wird abgelehnt. Unerheblich ist dabei, ob die Banken bereits heute über entsprechende Überschüsse verfügen oder nicht. Das System der Multiplikator muss revidierbar bleiben, damit allfällige Anpassungen über die Zeit möglich sind.

Ein Auszug aus der Original-Antwort der SBVg:

Hinzu kommt, dass wir die vorgeschlagene Quantifizierung der unter Säule 2 zu haltenden generellen Zuschläge als rechtlich und politisch inakzeptabel ablehnen. Bekanntlich eröffnet Art. 4 Abs. 3 BankG die Möglichkeit, in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zuzulassen oder Verschärfungen anzuordnen. Diese Bestimmung wird nach unserem Verständnis in Art. 27 Abs. 3 ERV konkretisiert. Hingegen sehen Art. 27 Abs. 1 und 2 ERV vor, dass Banken grundsätzlich zusätzliche Eigenmittel halten sollen, „um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen“. Im Erläuterungsbericht (Seite 44) halten Sie dazu fest: „In Bestätigung der bisherigen Praxis hat der Eigenmittelüberschuss mindestens 20% zu betragen.“ Dazu fehlt nach unserer Beurteilung die gesetzliche Grundlage, zumal die Formulierung „Von den Banken wird erwartet...“ (Art. 27 Abs. 1 ERV) unüblich ist. Insbesondere fehlt unseres Erachtens auch die Basis für allfällige Sanktionen bei Nichteinhaltung des Überschusses von 20%.

Wir stellen fest, dass auch der Erläuterungsbericht keine systematische Beurteilung bzw. Rechtfertigung der bisherigen Praxis enthält. Insbesondere werden keine Situationen offen gelegt bzw. diskutiert, in denen die zusätzliche Eigenmittel- Anforderung unter dem Aspekt von Einleger- oder Systemschutz tatsächlich relevant war. Weder aus der bisherigen Erfahrung noch aus wissenschaftlicher Sicht existieren überzeugende Gründe für den vorgeschlagenen Zusatzpuffer. Aus aufsichtsrechtlicher bzw. konzeptioneller Sicht ist zudem unklar, worin die erwähnten „nicht erfassten Risiken“ konkret bestehen sollen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die breite Kategorie der „operationellen Risiken“ neu zu unterlegen ist und diese also im gegebenen Zusammenhang - im Gegensatz zur heutigen Situation - nicht als mögliche „nicht erfasste Risiken“ in Betracht kommen.

Zusammenfassend akzeptieren wir zwar, dass die EBK unter Säule 2 in speziellen Fällen (und gegebenenfalls auf definierte Zeiträume begrenzte) Eigenmittelüberschüsse erwartet, lehnen jedoch sowohl die vorgesehene Höhe für einen allgemein erwarteten Überschuss (20%) als auch das Prinzip einer Quantifizierung dieses generellen Überschusses ab. Allfällige unter Säule 2 zu haltende Überschüsse sind im Einzelfall zu begründen und nicht ex ante generell zu fixieren.



Redundanzen und Inkonsistenzen in der Offenlegung, d.h. unter Säule 3, sind möglichst zu verhindern. Die SBVg empfiehlt daher, die RRV-EBK dem EBK-RS EM-Offenlegung anzupassen. Die Verteilungswirkungen beim Übergang von der aktuellen Regulierung zu Basel II müssen – basierend auf den Ergebnissen der QIS-CH – vertieft analysiert und sorgfältig beurteilt werden. Da die QIS-CH parallel zur Anhörung stattgefunden hat, behält sich die SBVg eine Stellungnahme zu den Resultaten der QIS-CH ausdrücklich vor.²

10 Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (Auslandsbankenverband)

Der Auslandsbankenverband schlägt nicht nur eine zeitliche, sondern auch eine inhaltliche Anpassung der schweizerischen Basel-II-Regulierung an diejenige der wichtigsten EU-Länder wie Grossbritannien und Deutschland vor. Sämtliche Wettbewerbsvorteile, welche die ausländischen Regulatoren ihren Banken gewähren, sollten auch in der Schweiz übernommen werden. Ferner wünscht sich der Auslandsbankenverband eine Charakterisierung des Lombard-Lending-Business.

Die EBK soll auf den 20%-Zuschlag unter Säule 2 verzichten, da dessen aufsichtsrechtliche Notwendigkeit aus der bisherigen Erfahrung nicht belegt werden könne. Ferner sieht der Auslandsbankenverband keine Notwendigkeit, das Wahlrecht zwischen dem SA-CH und SA-BIZ einzuschränken. Zudem kommt aus der jetzigen Formulierung zu wenig deutlich hervor, dass die Kriterien einzeln und nicht kumulativ zu erfüllen sind (Antrag: Art. 29 Abs. 2 ersatzlos streichen). Neben weiteren technischen Punkten zu Kreditrisiken und operationellen Risiken bittet der Auslandsbankenverband die EBK, bei

² Die Original-Zusammenfassung der SBVg:

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt grundsätzlich die vorgesehene schweizerische Umsetzung von Basel II. Hinsichtlich der provisorisch vorgesehenen Kalibrierung haben wir zur Zeit grosse Bedenken. Es geht darum, die richtige Balance zu finden zwischen den Vorteilen einer überzeugenden und glaubwürdigen Regulierung einerseits sowie einer Minimierung von Wettbewerbsnachteilen schweizerischer Banken im internationalen Vergleich (Level Playing Field) andererseits. Zusätzlich ist die Wettbewerbsneutralität zwischen dem Schweizer (SA-CH) und dem Internationalen Standardansatz (SA-BIZ) bestmöglich sicherzustellen. Bezüglich der unter Säule 2 vorgesehenen Eigenmittel-Zuschläge akzeptieren wir natürlich, dass die EBK in speziellen Fällen Eigenmittelüberschüsse verlangen kann, lehnen jedoch sowohl die vorgesehene Höhe für einen allgemein erwarteten bzw. flächendeckenden Überschuss (20%) als auch das Prinzip einer Quantifizierung dieses Überschusses ab. Zudem ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich, ob die Banken bereits heute über entsprechende Überschüsse verfügen oder nicht.

Um Redundanzen und Inkonsistenzen in der Offenlegung (Säule 3) nach Möglichkeit zu verhindern, empfehlen wir, die Vorschriften zur Rechnungslegung (RRV-EBK) den Vorschriften zur Offenlegung im Rahmen der Eigenkapitalregulierung (EBK-RS „EM-Offenlegung“) anzupassen.

Aus unserer Sicht ist zentral, dass die Verteilungswirkungen des Übergangs vom Status quo zu Basel II gestützt auf die Ergebnisse aus der Quantitative Impact Study Schweiz (QIS CH) vertieft analysiert und sorgfältig beurteilt werden. Da Vernehmlassung und QIS CH zeitlich parallel laufen, behalten wir uns eine Stellungnahme zu den Resultaten von QIS CH ausdrücklich vor.



der Kalibrierung der Multiplikatoren den Einfluss auf Ausreisser genau zu prüfen und ihn durch geeignete Massnahmen (Maximalerhöhungen, Säule-2-Reduktionen) zu korrigieren. Der Auslandsbankenverband befürchtet, dass Banken, welche im „risikoarmen Vermögensverwaltungsgeschäft für Privatkunden“ tätig sind und heute als hervorragend kapitalisiert gelten wegen der Kalibrierung mit den Minimalvorschriften in Konflikt geraten könnten. Er schlägt deshalb vor, dass im Rahmen von Säule 2 Erleichterungen für Banken vorgesehen werden, deren zusätzliche geforderte Mindesteigenmittel gegenüber den heutigen Vorgaben um einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 30%) ansteigen werden. Dieser Prozentsatz wäre im Rahmen der QIS-CH festzulegen.

11 Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)

Die VHV erachtet es als äusserst wichtig, dass auch kleine und mittlere Banken durch die Umsetzung von Basel II nicht benachteiligt werden. Er bedauert es, dass sich die Umsetzung von Basel II nicht auf die effektiv international tätigen Banken ausrichtet. Neben Kommentaren technischer Natur zur den Verordnungs- und Rundschreibenentwürfen bringt der VHV einige grundsätzliche Aspekte auf.

Generelle Kalibrierung: Befürchtung, dass Banken ohne substantielles Kreditgeschäft überdurchschnittlich unter den neuen Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zu leiden haben.

Kalibrierung SA-BIZ: Nach Ansicht der VHV ist der SA-CH aggressiver ausgestaltet als der SA-BIZ. Ein über 1 liegender Faktor für die Kreditpositionen ist nicht gerechtfertigt.

Level Playing Field auf internationaler Ebene: Mit den verschiedenen Multiplikatoren sowie der zusätzlich geforderten Überdeckung von 20% gehen die inländischen Eigenmittelanforderungen über das internationale Minimum hinaus und verhindern im internationalen Vergleich ein „Level Playing Field“.

Offenlegung: Um Duplizitäten und Inkonsistenzen in der Offenlegung zu verhindern bzw. nicht weiter auszubauen, schlägt der VHV vor, die Offenlegungsvorschriften im Rahmen der Eigenmittelunterlegung so rasch wie möglich in die Rechnungslegungsvorschriften zu integrieren.

Zeitplan: Nach Wissen des VHV offeriert die EU auch jenen Banken, welche das Standardverfahren anwenden werden, die neuen Vorschriften flexibel erst nach dem 1.1.2007 einzuführen. Der VHV schlägt vor, diese Option auch schweizerischen Banken zu ermöglichen. Andernfalls könnten für Banken mit Tochtergesellschaften im Ausland verschiedene Probleme aufgrund inkonsistenter Zeitpläne entstehen.

Umsetzungsaufwand und Wettbewerbswirkung: Gemäss Aussage des VHV wird die Umsetzung der komplexen Vorschriften bei vielen kleinen und mittleren Vermögens- und Verwaltungsbanken zu unverhältnismässigem Aufwand führen (aufwendige internationale Kompatibilität, aufwendige Offenlegung bei den für die genannten Banken unerheblichen Kreditrisiken, keine Befreiung von den Erleichterungen bei der Regulierung der operationellen Risiken, Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken ohne gleichzeitige Entlastung bei den Kreditrisiken).



12 UBS

In ihrer Antwort äussert sich die UBS nur zu den aus ihrer Sicht wesentlichen Punkten. Sie betreffen:

- Konsolidierungspflicht (Art. 6 ERV)
- Quotenkonsolidierung (Art 9 ERV)
- Behandlung der nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Aktien (Art. 17 ERV)
- Definition des anrechenbaren Kapitals (Art. 14-25 ERV)
- Konflikt zwischen Art. 4 BankG und Art. 103 ERV hinsichtlich kommerzieller Beteiligungen
- EM-Anforderungen für Kreditderivate und Derivate: Die Überprüfung der Eigenmittelanforderungen und Anpassung an internationale Standards ist nicht nur auf Kreditderivate zu beschränken, sondern allgemein vorzunehmen.
- EM-Anforderungen für Marktrisiken: Die Anpassungen des Modellansatzes bedürfen noch vertiefter Diskussion sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

In einem Anhang wird eingehender Stellung bezogen, und es werden Ergänzungs- bzw. Präzisierungsvorschläge unterbreitet.

13 Credit Suisse Group (CSG)

Die Antwort der CSG enthält drei Teile: Einführung, Hauptanliegen sowie detaillierte, konstruktive Kommentare und Anregungen. Als wichtigste Hauptanliegen nennt CSG (i) Kalibrierungsgrundsätze, (ii) Kosten und (iii) ausgewählte Bereiche der schweizerischen Umsetzung von Basel II.

(i) Die schweizerische Regulierung sieht – teils explizit, teils implizit – unter Säule 1 verschiedene Multiplikatoren vor, darunter einen bankspezifischen Multiplikator im IRB-Kontext. Wenn die Kalibrierung implizit vorgesehene Multiplikatoren nicht berücksichtigt, auf heutige superäquivalente schweizerische Eigenmittelanforderungen sowie zusätzlich auf systemische Relevanz abstellt, statt auf reine Basel-I-Anforderungen, so würde dies für schweizerische IRB-Banken zu höheren Eigenmittelanforderungen gegenüber heute führen. Zudem würde eine solche Kalibrierung über das internationale Minimum hinausgehen und zu einer Verschlechterung des „Level Playing Field“ für schweizerische Banken führen. Der systemischen Bedeutung der beiden Grossbanken in der Schweiz sollte nicht mit einem Säule-1-Multiplikator begegnet werden.

(ii) Die Art und Weise wie die neuen Regeln in der Praxis angewendet und überprüft werden, beeinflusst massgeblich das Kosten/Nutzenverhältnis der schweizerischen Umsetzung von Basel II. Wenn die einzelnen Vorschriften wörtlich verstanden werden und ihre Einhaltung akribisch genau geprüft wird, erwachsen daraus immense Compliance-Kosten. Dies gilt sowohl für den IRB- als auch für den AMA-Bereich. Die EBK hat eine strenge Zulassungsprüfung angekündigt. Somit könnte eine hohe und kostspielige regulatorische Bürde auf die Schweizer Banken zukommen und sich ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der internationalen Konkurrenz verschlechtern.



CSG schätzt, dass die EBK ihren ausländischen Aufsichtsbehörden voraus ist, da sie den Prüfprozess bereits begonnen hat. Als Konsequenz daraus fehlen bei den fortgeschrittenen Verfahren jedoch Vergleichsmöglichkeiten bezüglich Anwendungsbereich, Tiefe und Verfahren von anderen Aufsichtsbehörden. Dieser Informationsmangel kann die Schweizer Banken bei der Verhandlung von angemessenen und marktgerechten Bedingungen mit den externen Prüfgesellschaften, welche im Auftrag der EBK Prüfungen vornehmen, benachteiligen. CSG erwartet von der EBK, dass die Prüfhandlungen pragmatisch und risikoorientiert sind – unabhängig davon, ob sie von der EBK selbst oder von einer Prüfgesellschaft ausgeführt werden. Ein Schlichtungsmechanismus unter den drei Parteien (EBK, Bank, Prüfgesellschaft) wäre für Fälle, in denen es zwischen Bank und Prüfgesellschaft nicht zu einer Einigung kommt, vorzusehen.

(iii) Einige Vorschläge der schweizerischen Umsetzung erscheinen mit hohem Umsetzungsaufwand verbunden und nur geringfügig zur Risikosensitivität des Regelwerkes beizutragen. Sie betreffen:

- Bei der Konsolidierung die unnötig spezifische Beschränkung auf Captives, welche ausschliesslich operationelle Risiken versichern (Art. 8 ERV).
- Quotenkonsolidierung (Art 9 ERV): unnötig kostspielige Umsetzung, da von Rechnungslegungsstandards abweichend; es bräuchte Systeme ausschliesslich für regulatorisches Reporting.
- Der Faktor m_2 für nicht gegenparteibezogene Risiken weicht massgeblich von den Basler Vorgaben ab (Art. 80 ERV).
- Private Equity (Rz 280 E-EBK-RS Kreditrisiken): restriktive Handhabung im Vergleich zu US und EU führt zu Wettbewerbsverzerrungen und bevorteilt US-Banken.
- Die Abstützung auf EU-Recht in Abweichung von Basel II bei der Einteilung von grundpfandgesicherten Positionen im Retailgeschäft entspricht nicht dem CSG-internen Verfahren und ist weniger risikosensitiv.
- Nicht-Anerkennung des Allokationsmechanismus, wie er von Basel II für AMA vorgesehen ist: potentielle Vergeltungsmassnahmen im Ausland, wo CSG Tochterbanken hat.

In einem dritten Teil macht CSG detaillierte Vorschläge zu konkreten Punkten aus den neuen Regulierungstexten, bei denen Unsicherheit, Zweideutigkeit oder Klärungsbedarf besteht, die nicht in Übereinstimmung mit den Basler Vorgaben sind oder wo eine einfachere bzw. kostengünstigere Umsetzung möglich ist (immer aus Sicht der Bank).

14 Genworth Financial

Technische Stellungnahme zu den das Kreditrisiko mindernden Massnahmen im Rahmen der ERV.

15 Schweizer Arbeitgeberverband

Die Fragen fallen gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse in dessen Zuständigkeit. Der Arbeitgeberverband verzichtet daher auf eine eigene Eingabe.